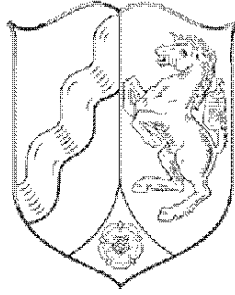


Beglaubigte Abschrift



## VERWALTUNGSGERICHT MINDEN

IM NAMEN DES VOLKES

GERICHTSBESCHEID

12 K 2573/18.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

die Kläger zu 3. bis 5. vertreten durch die Kläger zu 1. und 2.,  
sämtlich wohnhaft: [REDACTED],

Kläger,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Marcel Keienborg, Friedrich-Ebert-  
Straße 17, 40210 Düsseldorf, Gz.: 055/18 K,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle  
Düsseldorf, Erkrather Straße 349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 7453530-998,

Beklagte,

wegen Asylrechts (Überstellung nach Rumänien)

hat die 12. Kammer

am 14. September 2018

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Vieten als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Regelungen in Ziffer 2, Ziffer 3 (mit Ausnahme des Zusatzes „Die Antragsteller dürfen nicht nach Syrien abgeschoben werden.“) und Ziffer 4 des Bescheides des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 24. Mai 2018 werden aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass für die Kläger Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG und § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Rumäniens vorliegen. Im Übrigen werden die Klagen der Kläger abgewiesen.

Von den Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, tragen die Kläger je 1/10 und die Beklagte 1/2.

Der Gerichtsbescheid ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Dem jeweiligen Vollstreckungsschuldner wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrags abzuwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### Tatbestand:

Die Kläger machen geltend: Sie seien arabische Volkszugehörige islamischen Glaubens, palästinensischer Volkszugehörigkeit und ungeklärter Staatsangehörigkeit. Der Kläger zu 1.) sei [REDACTED] 1974 geboren worden. Er sei mit der [REDACTED] 1987 geborenen Klägerin zu 2.) verheiratet. Die am [REDACTED] 2012 geborene Klägerin zu 3.), der [REDACTED] 2014 geborene Kläger zu 4.) und der [REDACTED] 2016 geborene Kläger zu 5.) seien gemeinsame Kinder der Kläger zu 1.) und 2.). Letztere hätten bis 2012 in Syrien gelebt und seien dann in die Vereinigten Arabischen Emirate gegangen, wo auch die Kinder geboren worden

seien. Ab Juni 2017 sei man dann über die sog. Balkanroute - u.a. über Rumänien - nach Deutschland gereist.

Die Kläger stellten am 3. April 2018 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) förmliche Asylanträge. Eine Recherche des Bundesamtes in der Eurodac-Datenbank ergab für den Kläger zu 1.) einen Treffer der Kategorie 1 hinsichtlich Rumäniens. Weiter ermittelte das Bundesamt, dass dem Kläger zu 1.) in Rumänien am 20. November 2017 internationaler Schutz gewährt worden ist.

Mit Bescheid vom 24. Mai 2018, den Klägern gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt am 8. Juni 2018, lehnte das Bundesamt die Asylanträge der Kläger als unzulässig ab (Ziffer 1), stellte fest, dass für sie keine Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorlägen (Ziffer 2), und drohte ihnen für den Fall, dass sie die Bundesrepublik Deutschland nicht innerhalb von 30 Tagen verließen, die Abschiebung nach Rumänien an; eine Abschiebung nach Syrien dürfe dagegen nicht erfolgen (Ziffer 3). Unter Ziffer 4 des Bescheides befristete das Bundesamt das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung.

Die Kläger haben am 22. Juni 2018 Klage erhoben. Schriftsätzlich beantragen sie (sinngemäß),

die Ziffern 1 bis 4 des Bescheids vom 24. Mai 2018 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, für sie Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG und § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Rumäniens festzustellen.

Die Beklagte bezieht sich auf die Begründung des angefochtenen Bescheides und beantragt schriftsätzlich,

die Klagen der Kläger abzuweisen.

Mit Beschluss vom 10. August 2018 hat die Kammer das Verfahren dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen (§ 76 Abs. 1 AsylG).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte sowie auf den Inhalt des beigezogenen Verwaltungsvorgangs des Bundesamts (ein Heft) Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe:

A. Der Einzelrichter entscheidet gemäß § 84 Abs. 1 VwGO ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Den Klägern wurde vor Erlass des Gerichtsbescheides Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 84 Abs. 1 Satz 2 VwGO). Die Beklagte hat mit der Allgemeinen Prozessklärung des Bundesamtes an die Präsidentinnen und Präsidenten der Verwaltungsgerichte, Obergerichtspräsidenten und Verwaltungsgerichtshöfe vom 27. Juni 2017 - 234-76/1.17 - auf eine Anhörung gemäß § 84 Abs. 1 Satz 2 VwGO vor Erlass eines Gerichtsbescheides verzichtet; eine hiervon abweichende Erklärung für das vorliegende Verfahren liegt nicht vor.

B. Die Klagen haben in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

I. Mit dem aus dem Tatbestand ersichtlichen Inhalt sind die Klagen als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen statthaft. Die Abschiebungsandrohung

- vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Juli 2017 - 1 C 13.17 -, juris, Rn. 17 -

ist ebenso wie die unionsrechtskonform als behördliche Anordnung eines befristeten Einreise- und Aufenthaltsverbots auszulegende

- vgl. BVerwG, Urteile vom 25. Juli 2017 - 1 C 13.17 -, juris Rn. 23, sowie vom 27. Juli 2017 - 1 C 28.16 -, juris Rn. 42 -

Befristung des Einreise und Aufenthaltsverbots mit der Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO) anzugreifen.

Das zusätzliche Begehren der Kläger, die Beklagte zu verpflichten, für sie Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Rumäniens festzustellen, ist als Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO) statthaft.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Juli 2017 - 1 C 13.17 -, juris Rn. 17.

Auch im Übrigen sind die Klagen der Kläger zulässig; insbesondere sind sie innerhalb der zweiwöchigen Klagefrist des § 74 Abs. 1 Halbsatz 1 AsylG erhoben worden.

II. Die Klagen sind indessen nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Lediglich insoweit ist der Bescheid vom 24. Mai 2018 rechtswidrig und sind die Kläger in ihren Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Abschiebungsandrohung und die Feststellung, dass keine Abschiebungsverbote nach nationalem Recht vorliegen (Ziffern 2 und 3 des streitgegenständlichen Bescheides vom 24. Mai 2018) sind rechtswidrig, weil für die Kläger bezogen auf Rumänien Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK und § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen sind, was zur weiteren Folge hat, dass auch die unter Ziffer 4 des Bescheides vom 24. Mai 2018 getroffene Befristungsentscheidung keinen Bestand haben kann (dazu nachfolgend 1.). Dagegen ist die Ablehnung ihrer Asylanträge als unzulässig (Ziffer 1 des Bescheides vom 24. Mai 2018) rechtlich nicht zu beanstanden (dazu nachfolgend 2.).

1. Die Abschiebungsandrohung und die Feststellung, dass keine Abschiebungsverbote nach nationalem Recht vorliegen, sind rechtswidrig. Soll ein Antragsteller - wie hier die Kläger - in einen sicheren Drittstaat abgeschoben werden, ordnet das Bundesamt die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann (§ 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG). Kann eine Abschiebungsanordnung nach Satz 1 nicht ergehen, droht das Bundesamt die Abschiebung in den jeweiligen Staat an (§ 34a Abs. 1 Satz 4 AsylG). Die letztgenannte Norm ist hier anwendbar. § 34 AsylG bestimmt, dass das Bundesamt nach den §§ 59 und 60 Abs. 10 AufenthG eine schriftliche Abschiebungsandrohung

erlässt, wenn ein Antragsteller nicht als Asylberechtigter anerkannt wird, ihm weder die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, noch ihm subsidiärer Schutz gewährt wird, die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vorliegen oder die Abschiebung ungeachtet des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ausnahmsweise zulässig ist und er keinen Aufenthaltstitel besitzt.

Diese Voraussetzungen sind hier schon deshalb nicht erfüllt, weil einer Abschiebung der Kläger § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK und § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG entgegenstehen. In Bezug auf den in der Abschiebungsandrohung bezeichneten Staat Rumänien liegen entsprechende Abschiebungsverbote vor. Zwar halten der rumänische Staat und teilweise für ihn einspringende karitative Organisationen nach den Erkenntnissen des beschließenden Gerichts den Art. 20 ff. der Richtlinie 2011/95/EU entsprechende Leistungen (vor allem Sozialhilfeleistungen, Unterkunft, medizinische Versorgung, Integrationsleistungen) vor. Diese tatsächlich zu erlangen, verlangt jedoch von hilfebedürftigen Schutzberechtigten wie den Klägern eine erhebliche Eigeninitiative und erhebliche Anstrengungen, die in der Regel von alleinstehenden gesunden jungen Menschen erwartet werden können, nicht aber von besonders schutzbedürftigen Personen wie (unbegleiteten) Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Alleinerziehenden oder Familien mit minderjährigen Kindern oder Personen mit schweren Erkrankungen (vgl. etwa die Aufzählung in Art. 21 der Richtlinie 2013/33/EU). Zu dieser besonders schutzbedürftigen Personengruppe zählen auch die Kläger, da es sich bei ihnen um eine Familie mit zwei kleinen Kindern handelt, die unter den gegebenen Umständen voraussichtlich nicht in der Lage wären, sich den erschwerten Bedingungen in Rumänien die notwendigen sozialen Leistungen zu verschaffen und daher binnen kürzester Zeit schwerste Schäden erleiden würden. Nicht zuletzt die Suche von anerkannten Schutzberechtigten nach einer Unterkunft stellt sich, u.a. aufgrund von Sprachbarrieren, als schwierig dar und fordert u.U. ein Maß an Eigeninitiative, das von einer Familie mit kleinen Kindern wie den Klägern nicht ohne weiteres erwartet werden kann. Angesichts dieser Erschwerungen liegen in Fällen der vorliegenden Art in der Regel - so auch hier - Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK und § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor.

Vgl. zu entsprechenden Fällen etwa die Beschlüsse des VG Düsseldorf vom 23. Oktober 2017 - 22 L 1955/17.A -, juris Rn. 36 ff., und des VG Minden vom 1. August 2017 - 10 L 359/17.A -, juris Rn. 17 ff., jeweils m.w.N.

Die Ziffern 2 und 3 des streitgegenständlichen Bescheides können vor diesem Hintergrund keinen Bestand haben und sind aufzuheben (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Den Klägern steht zudem ein Anspruch auf die Feststellung zu, dass für sie Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Rumäniens vorliegen (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Die in Ziffer 4 des angefochtenen Bescheides enthaltene Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbotes nach § 11 Abs. 1 AufenthG ist infolge der Aufhebung der Abschiebungsandrohung ebenfalls gegenstandslos geworden und aufzuheben.

Vgl. z.B. VG Augsburg, Urteil vom 3. Januar 2017 - Au 7 K 16.32192 -, juris Rn. 27.

2. Die Ablehnung der Asylanträge der Kläger als unzulässig ist dagegen rechtlich nicht zu beanstanden.

a) Diese unter Ziffer 1 des Bescheides vom 24. Mai 2018 getroffene Regelung findet ihre rechtliche Grundlage in § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, wonach ein Asylantrag unzulässig ist, wenn ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union einem Antragsteller bereits internationalen Schutz gewährt hat. Eben dies ist hier der Fall. Das Bundesamt hat ermittelt, dass der Kläger zu 1.) dort als international Schutzberechtigter anerkannt worden ist. Entsprechendes lässt sich den Ermittlungsergebnissen des Bundesamtes, die in dem beigezogenen Verwaltungsvorgang dokumentiert sind, zwar nicht auch für die übrigen Kläger entnehmen. Das Gericht geht jedoch davon aus, dass die Kläger zu 2) bis 5.) ebenso wie ihr Ehemann bzw. Vater in Rumänien als international Schutzberechtigte anerkannt wurden. Denn nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnissen erhalten Familienangehörige dort stets denselben Schutzstatus wie der jeweilige Stammberechtigte.

Vgl. Asylum Information Database (aida), Country Report Romania, Stand: Dezember 2017, Seite 113: „In all reported cases, family members were granted the same form of protection as the sponsor.”

Unionsrecht steht der daraus folgenden Feststellung, dass im Falle der Kläger die Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG erfüllt sind, nicht entgegen. Denn Art. 33 Abs. 2 Buchst. a) der hier einschlägigen Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (ABl. L 180, S. 60; sog. Verfahrensrichtlinie II) bestimmt, dass die Mitgliedstaaten einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig betrachten können, wenn bereits ein anderer Mitgliedstaat internationalen Schutz gewährt hat.

b) Dass die Kläger (derzeit) nicht nach Rumänien abgeschoben werden können (s.o. 1.), räumt ihnen keinen Anspruch auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland ein. Allerdings bietet das Aufenthaltsgesetz den Klägern in Deutschland nicht die Rechtsstellung, die ihrer Anerkennung als international Schutzberechtigte in Rumänien entspricht.

Vgl. BVerwG, Vorlagebeschluss an den Gerichtshof der Europäischen Union vom 23. März 2017 - 1 C 17.16 -, Asylmagazin 2017, 294, Rn. 34; Fastenrath, NVwZ 2017, 575, 576.

Dies könnte insofern gegen Unionsrecht verstoßen, als die Kläger aufgrund der Unzumutbarkeit einer Rückkehr nach Rumänien faktisch nicht in den Genuss der ihnen mit ihrer dort erfolgten Anerkennung als international Schutzberechtigte kraft Unionsrechts zustehenden Rechte (vgl. Art. 20 ff. RL 2011/95/EU) kommen. Selbst wenn ein solcher Verstoß zu bejahen wäre, erfordert dies jedoch nicht zwingend die nochmalige Durchführung eines Asylverfahrens mit dem Ziel der - erneuten - Schutzgewährung in Deutschland und der daran anknüpfenden Einstandspflicht für die mit einem Schutzstatus verbundenen Rechte. Vielmehr ist in diesen Fällen der praktischen Wirksamkeit der Schutzgewährung dadurch Rechnung zu tragen, dass die Kläger, solange ihnen eine Rückkehr nach Rumänien nicht zumutbar ist, in Deutschland in dem bei unionsrechtskonformer Auslegung der nationalen aufenthalts- und sozialrechtlichen Rechtsvorschriften gebotenen Umfang wie international Schutzberechtigte zu behandeln sind. Diese Lösung hat den Vorzug,



dass die Kläger nicht besser, aber auch nicht schlechter gestellt werden, als sie stünden, wenn Rumänien seinen unionsrechtlichen Verpflichtungen nachkäme. Außerdem werden hierdurch nicht nur Mehrfachanerkennungen, sondern auch divergierende Entscheidungen innerhalb der Union mit allen ihren unionsrechtlich unerwünschten Folgeerscheinungen vermieden.

Vgl. BVerwG, Vorlagebeschluss an den Gerichtshof der Europäischen Union vom 23. März 2017 - 1 C 17.16 -, Asylmagazin 2017, 294, Rn. 34; VG Göttingen, Urteil vom 15. Juni 2016 - 2 A 287/14 -, juris Rn. 23; VG Lüneburg, Urteil vom 21. Dezember 2016 - 8 A 170/16 -, juris Rn. 41 f.; VG Hamburg, Urteil vom 9. Januar 2017 - 16 A 5546/14 -, Rn. 37 ff.; Fastenrath, NVwZ 2017, 575, 576; a.A. Hessischer VGH, Urteil vom 4. November 2016 - 3 A 1292/16.A -, ZAR 2017, 177 (juris Rn. 29 ff.); VG des Saarlandes, Urteil vom 5. Januar 2016 - 3 K 1037/15 -, juris Rn. 20 und 36 ff.

C. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 155 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1, 159 Satz 1 VwGO, 100 Abs. 1 ZPO, 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

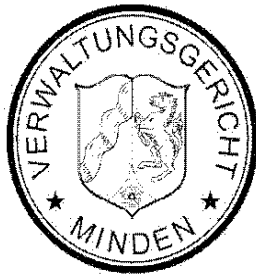
Innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Gerichtsbescheides kann bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) beantragt werden, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster die Berufung zulässt. Der Antrag muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen und die Zulassungsgründe im Sinne des § 78 Abs. 3 Asylgesetz darlegen.

Der Antrag ist durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine diesen gleichgestellte Person als Bevollmächtigten zu stellen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebil-

deten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Auf die besonderen Regelungen in § 67 Abs. 4 Sätze 7 und 8 VwGO wird hingewiesen.

Wahlweise kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden; insoweit besteht kein Vertretungszwang.

### Vieten



Beglaubigt  
Urkundsbeamter/in  
der Geschäftsstelle des  
Verwaltungsgerichts Minden